

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**

Amtsblatt

für das **Königliche Gerichtsamt Wilsdruff** und den **Stadtrath** daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Ngr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N^o 46.

Dienstag, den 16. Juni

1874.

Bekanntmachung,

die **Gestellung der militärpflichtigen Mannschaften vor der Königlichen Departements-
Ersatz-Commission** betr.

Die Königliche Departements-Ersatz-Commission wird die Superrevision der in dem Aushebungsbezirke Wilsdruff gestellten und zur anderweiten Beilegung vor der Departements-Ersatz-Commission verpflichteten, das heißt aller derjenigen Mannschaften, welche von der Kreis-Ersatz-Commission weder von jeder weiteren Gestellung vollständig entbunden, noch auf gewisse Zeit zurückgestellt worden sind,

den 13., 14. und 15. Juli dieses Jahres

in den **Hempelschen Restaurationslocalitäten zu Dresden, am Altmarkt No. 14, I. Etage**, vornehmen.

Indem dieß in Gemäßheit der Bestimmung in § 94^a der Ersatz-Instruction bekannt gemacht wird, werden zugleich die zur Gestellung vor der Departements-Ersatz-Commission Verpflichteten darauf aufmerksam gemacht, daß sie zur Vermeidung der in § 176^a der Ersatz-Instruction angedrohten Strafen beim Wechsel ihres dermaligen Aufenthaltes dieß der mit Führung der Stammmrolle beauftragten Behörde des zu verlassenden Ortes sowohl, als auch des neuen Aufenthaltsortes unverzüglich zu melden haben.

Die letztgedachten Behörden — Stadt- und Gemeinderäthe — aber haben hierüber in Gemäßheit der Bestimmung in § 92^a die erforderlichen Mittheilungen schleunigst anher gelangen zu lassen.

Dresden, den 23. Mai 1874.

Der Civilvorsitzende

der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungsbezirkes **Wilsdruff.**

von Vieth.

Ludwig.

Verfügung

an **sämmtliche Gemeindevorstände des Königlichen Gerichtsamts Wilsdruff,**
**die Quittungen über Unterstützungs- und sonstige Verläge für Landarme und
Ausländer** betreffend.

In neuerer Zeit ist es häufig vorgekommen, daß von Gemeindevorständen die Quittungen über Unterstützungs- und sonstige Verläge für Landarme und Ausländer an die Cassenverwaltung des Königlichen Ministerium des Innern eingesendet werden, bevor die Letztere zur Auszahlung der bezüglichen Beträge Anweisung erhalten hat, resp. ehe die Percipienten von der erfolgten Zahlungsanweisung in Kenntniß gesetzt worden sind.

Da die solchenfalls eingegangenen Quittungen von der Ministerial-Cassen-Verwaltung dem Königlichen Ministerium zur Entschließung vorzulegen und von demselben in der Regel erst der zuständigen Königlichen Kreis-Direction zur Präparation zuzustellen sind, so entsteht hierdurch, abgesehen von der Geschäftsvermehrung, eine unerwünschte Verzögerung der beantragten Auszahlung, die gewöhnlich der Königlichen Ministerial-Cassen-Verwaltung zur Last gelegt wird und bei derselben vielfache Erinnerung zur Folge hat.

In Gemäßheit einer von der Königlichen Kreis-Direction zu Dresden unterm 27. vorigen Monats erlassenen General-Verordnung werden daher sämmtliche Vorstände der Ortsarmenverbände hiesigen Amtsbezirks auf die aus der vorzeitigen Einsendung der gedachten Quittungen sich ergebenden Weiterungen hierdurch aufmerksam gemacht und zu genauerer Befolgung der Bestimmung in § 5 alin. 2 der Allerhöchsten Verordnung zu Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnort vom 6. Juni 1871 angehalten.

Königliches Gerichtsamt Wilsdruff, am 13. Juni 1874.

Leonhardi.

Tagesgeschichte.

Das neue Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer durch den Staat kommt in Preußen zur Praxis und in Posen wird der Anfang gemacht. Der Oberpräsident der Provinz hat die Domkapitel in Posen und Gnesen aufgefordert, binnen 10 Tagen an Stelle des abgesetzten Erzbischofs Ledochowski einen Bisthumsverweser zu wählen, widrigenfalls die Regierung einen königl. Commissarius zur Verwaltung des Bisthumsvermögens ic. einsetzen werde. Das Vermögen des bischöflichen Stuhles im Betrag von 123.000 Thaler ist bereits mit Beschlag belegt. — Dem Bischof Martin von Paterborn, der von der ihm auferlegten Geldstrafe noch keinen Heller bezahlt hat, ist am 6. Juni von dem Kreisgericht daselbst die Aufforderung zugegangen, sich in den nächsten acht Tagen zur Abbüßung der über ihn verhängten Gefängnißstrafe von 6 Wochen zu stellen; wenn nicht, so werde er zwangsweise abgeführt werden.

Die bayerischen Abgeordneten werden künftig keine Tagegelde mehr erhalten, sondern für jede Session, kurz oder lang, baar 1000

Mark. Sie werden daher lakonisch sprechen, kurz oder schlagend, jedes Wort also gleichsam eine Mark, also jedenfalls markig.

Aus sehr leidenschaftlichen Ausritten in der Nationalversammlung Frankreichs darf man schließen, daß die Republikaner von der Partei Gambettas die Bonapartisten für ihre gefährlichsten Gegner und die Kriegsminister und Finanzminister Cissey und Ragne, wenn nicht den Präsidenten Mac Mahon selbst, für deren Helfershelfer halten und deren Ansirerungen, einen Napoleon IV. auf den Thron zu setzen, nicht unterschätzen. Gambetta verlas auf der Rednerbühne den Ausruf eines „Centralausschusses zur Herbeiführung einer allgemeinen Volksabstimmung“ (für Napoleon) vor, denunzirte denselben als eine Bonapartistische Verschwörung und fragte die Minister, was sie thun würden. Die Minister antworteten, sie würden einen solchen Verein nicht dulden, und wenn er wirklich existire, gerichtlich verfolgen. Abg. Rouher, der frühere „Vicereicher“ (welcher an der Spitze der Bonapartisten steht und von je her ein großer Lügner war,) erklärte, er könne einen solchen Verein nicht, er halte den Ausruf für gefälscht und beantragte eine Untersuchung. Da